



## **Bericht**

der Landesregierung - **Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur**

**Lehrmittelfreiheit und Lehrmittelkosten in Schleswig-Holstein**

## Einführung

Der Landtag hat die Landesregierung mit Drucksache 20/4208 gebeten, zur 43. Tagung des Schleswig-Holsteinischen Landtages im Juni 2026 schriftlich über aktuelle Daten zur Lehrmittelfreiheit und Lehrmittelkosten in Schleswig-Holstein zu berichten. Im Bericht sollen neben den allgemein bildenden Schulen auch die berufsbildenden Schulen einbezogen werden.

Die Landesregierung hat bereits im Jahr 2016 umfassend zum Thema „Lernmittelfreiheit in Schleswig-Holstein / Erhebung zu den Anteilen der Eltern an den schulischen Bildungskosten ihrer Kinder sowie Erhebung zu den Kostenanteilen der Schulträger pro Schüler/in und Schuljahr“ (Drucksache 18/4685) berichtet. Damals wurde das Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik (IPN) beauftragt, eine Untersuchung zur Lernmittelfreiheit in Schleswig-Holstein und eine Erhebung zu den Anteilen der Eltern an den schulischen Bildungskosten ihrer Kinder sowie eine Erhebung zu den Kostenanteilen der Schulträger pro Schülerin bzw. pro Schüler und Schuljahr durchzuführen. Auf diesen Ergebnissen basierte der o.g. Bericht der Landesregierung vom September 2016.

Darüber hinaus hat die Landesregierung mit der Drucksache 20/790 die Große Anfrage zum Thema „Anteile der Eltern an den schulischen Bildungskosten ihrer Kinder sowie Kostenanteile der Schulträger“ (Drucksache 20/434) beantwortet. Die einzelnen Fragestellungen adressierten mittelbar die Kreise, Schulträger, Schulen und Eltern von Schülerinnen und Schülern in Schleswig-Holstein. Um für die Beantwortung möglichst aktuelle Informationen zu verwenden, wurde bei den Fragen, zu denen der Landesregierung keine ausreichenden eigenen Informationen vorlagen, eine Abfrage bei den Kreisen, Schulträgern und Schulen im Zeitraum Dezember 2022 bis Januar 2023 vorgenommen.

Die Erkenntnisse sowohl aus der umfangreichen und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden durchgeführten Untersuchung durch den IPN als auch aus der Beantwortung der Großen Anfrage (Drs. 20/790) sind aus Sicht der Landesregierung in ihren Ausprägungen noch immer aktuell. Eine Fortschreibung der vom IPN durchgeführten Untersuchung ist im Rahmen des für die Erstellung des vorliegenden Berichts zur Verfügung stehenden Zeitraums nicht möglich. Hinzu kommt, dass keine finanziellen Mittel für eine wissenschaftliche Untersuchung in dem von den Fragestellern aufgezeigten Umfang zur Verfügung stehen.

## **1. Rechtslage**

Die Rechtslage ist seit der Beantwortung der Großen Anfrage zum Thema „Anteile der Eltern an den schulischen Bildungskosten ihrer Kinder sowie Kostenanteile der Schulträger“ (Drs. 20/790) unverändert.

## **2. Höhe der Lehrmittelkosten für Erziehungsberechtigte**

Es gibt keine aktuelle, flächendeckende Statistik über die exakten Kosten, die Eltern derzeit tragen. Die aktuellsten umfassenden Daten stammen aus einer Untersuchung des Leibniz-Instituts (IPN) aus dem Jahr 2016, die von der Landesregierung auch im Jahr 2023 noch als in ihren Grundzügen aktuell angesehen wurde. Danach war von folgenden Durchschnittswerten pro Kind und Schuljahr auszugehen:

- 1 Gesamtkosten: Eltern gaben im Durchschnitt knapp 1.000 Euro für schulbezogene Kosten aus.
- 2 Bücher: Hierfür fielen durchschnittlich 50 Euro an.
- 3 Verbrauchsmaterialien: Für Artikel wie Hefte, Stifte oder Ordner zahlten Eltern im Schnitt 89 Euro.
- 4 Weitere Kostenfaktoren: Die höchsten Belastungen entstanden durch Versorgung und Betreuung (ca. 300 Euro) sowie Nachhilfe (ca. 100 Euro).

Soweit die SSW-Fraktion davon ausgeht, dass allein von Juni 2024 bis Juni 2025 die Preise für Schul- und Lehrbücher um 3,8% und für Schreibmaterialien um bis zu 1,7% gestiegen seien, kann festgestellt werden, dass auch die Inflationsrate gestiegen ist, allein im Jahr 2025 ohne Nahrungsmittel und Energie um +2,8%. Jedoch lag die Entwicklung der Reallöhne im gleichen Jahr bei +4,2%. Allein aus der Kostenentwicklung kann also nicht gefolgert werden, dass sich die Situation maßgeblich geändert hätte, das gilt zunächst jedenfalls nominell.

## **3. Kostenanteile der Schulträger**

Die Kostenanteile der Schulträger variieren regional und nach Schulart sehr stark. Gesetzlich ist der Schulträger verpflichtet, die „freien“ Lernmittel (Schulbücher sowie

Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht genutzt werden und in der Schule verbleiben) zu beschaffen.

Die Abfrage der Landesregierung bei den Schulträgern aus Anlass der Großen Anfrage im Jahr 2023 hatte aufgrund einer geringen Rücklaufquote nur ein lückenhaftes Bild für die Ausgaben pro Schülerin oder Schüler für Sachmittel (zu denen Lehrmittel gehören) ergeben:

- Kiel: ca. 250 Euro
- Amt Marne-Nordsee: ca. 250 Euro
- Kreis Segeberg: ca. 620 Euro
- Stadt Wahlstedt: ca. 1.000 Euro
- Stadt Tornesch: ca. 1.400 Euro
- Stadt Bargteheide (Grundschulen): ca. 70 Euro

Auch mit Blick auf den Berichts Antrag aus März 2026 ergibt sich keine neue Lage: Die Landesregierung kann bis Juni 2026 keinen detaillierten Bericht mit aktuellen Daten zur Höhe der von Eltern getragenen Kosten sowie der Kostenanteile der Schulträger vorlegen, weil die Schulträger an einer entsprechenden Datenerhebung wiederum nur freiwillig mitwirken dürften, die Angaben von Eltern nicht repräsentativ sein können und keine strukturellen Änderungen gegenüber der letzten Erhebung besteht.

#### **4. Lernmittelfreiheit und Digitalisierung bzw. Digitalpakt**

Die positiven Entwicklungen, die durch den DigitalPakt Schule 2019-2024 angestoßen wurden, lassen sich durch die Ausstattungsumfrage 2025 des IQSH nachvollziehen und sichtbar machen.

So ist im Bereich der Ausstattung hervorzuheben, dass zum Ende des DigitalPakts Schule 2019-2024 nahezu alle Schulen über eine auskömmliche unterrichtliche Ausstattung verfügen. Die Vielzahl der mittlerweile genutzten Onlinesysteme in unterschiedlichen Anwendungsszenarien unterstreicht, dass die Schulen zum einen über die notwendige Infrastruktur- und Endgeräteausstattung verfügen und zum anderen auch selbstverständlich notwendige Anwendungen erfolgreich einführen und bedarfsgerecht verwenden.

Im Hinblick auf die Wartung der Endgeräte ist ersichtlich, dass es den Schulträgern zunehmend gelungen ist, die notwendige Expertise und funktionierende Strukturen für den Support aufzubauen. Es zeigt sich mittlerweile eine stärkere Standardisierung und auch zunehmende zentrale Bereitstellung von Diensten durch das Land und die Schulträger, was auch zur Entlastung der betreuenden Personen vor Ort beiträgt. Inzwischen stellen die Schulen bei den geplanten Entwicklungsschritten weniger technische und ausstattungsbezogene Aspekte in den Vordergrund, sondern arbeiten vermehrt an der unterrichtlichen Erprobung und Nutzung sowie der (fach-)curricularen Verankerung, der Medienkompetenzvermittlung und der unterrichtlichen Umsetzung.

Die Unterstützung der Schulen - auch in Bereichen, in denen noch Entwicklungspotenziale bestehen - leistet insbesondere auch das Landesprogramm „Zukunft Schule im digitalen Zeitalter“. Aufbauend auf der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ wird der schulische Bildungs- und Erziehungsauftrag darin gesehen, die für den Umgang mit der Digitalisierung notwendigen Kompetenzen im Unterricht zu vermitteln und für das Lernen systematisch einzusetzen.

Der jetzt beschlossene Digitalpakt 2.0 knüpft an die Erfolge des DigitalPakt Schule 2019-2024 an, um schulisches Lehren und Lernen auch unter den Bedingungen einer fortschreitenden Digitalisierung aller Lebensbereiche weiterhin erfolgreich gestalten zu können.

Der Bund wird zur Umsetzung des Gesamtkonzepts bis zu 2,5 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ (SVIK) beitragen. Die Länder werden Geldleistungen in gleicher Höhe nachweisen. Somit steht bei vollständiger Umsetzung ein Gesamtvolumen von mindestens 5 Mrd. Euro für den digitalen Transformationsprozess an Schulen zur Verfügung. Für Investitionen an Schulen und landesweite Investitionen hat das Land insgesamt rund 72,6 Mio. Euro aus dem Digitalpakt 2.0 zu erwarten. Hinzu kommen Mittel, die für länderübergreifende Investitionen eingesetzt werden (ländergemeinsamer Pool i.H.v. insgesamt 112,5 Mio. Euro).

Die Förderung von digitaler Bildungsinfrastruktur im Digitalpakt 2.0 schließt neben Hardware und Betriebssoftware auch Werkzeuge, Software und Bildungsmedien ein. Zugleich ist eine Förderung in den Bereichen IT-Administration sowie Beratung, Unterstützung und Transfer möglich, die der Verwirklichung des mit den Investitionen

unmittelbar verbundene Zwecks dienen. Ein weiterer Handlungsstrang des Digitalpakts 2.0 betrifft die damit verknüpfte Schul- und Unterrichtsentwicklung, und in einer gemeinsamen Bund-Länder-Initiative Digitales Lehren und Lernen sollen die Kompetenzen von Lehrkräften in Bezug auf digital gestütztes Unterrichten gestärkt werden. Das Bildungsministerium begann bereits 2019 mit der Pilotierung und anschließenden Einführung der Einheitlichen Schulverwaltungssoftware „School-SH“, welche in Kombination mit dem 2020 bereitgestellten Schulportal SH auch eine Noteneingabe über das Internet ermöglichte. Das Schulportal SH ist der zentrale Einstiegspunkt für die landesseitig bereitgestellten Dienste. Diese umfassen ein sicheres E-Mail-Postfach für Lehrkräfte inkl. Adressbuch und Kalender, das Lernmanagementsystem its-learning, die Online-Pinnwand SH (OP.SH) die Online-Dateiablage mit einem persönlichen Verzeichnis für Lehrkräfte und der Möglichkeit der gemeinsamen Bearbeitung von Dokumenten und die vom FwU (Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (gGmbH)) bereitgestellte KI-Chatbot-Oberfläche AIS.chat (ehemals „telli“). Darüber hinaus sind weitere Angebote wie bspw. SchulCommSy, WebUntis (Stunden- und Vertretungsplan), SchuleAktuell und das Firmenfitness Angebot verlinkt. Mit den Endgeräten für Lehrkräfte stattet das Bildungsministerium - mit Ausnahme von 23 Schulen, welche weiterhin durch Schulträger ausgestattet werden - alle Schulen mit dienstlichen Endgeräten aus. Dies umfasst über das eigentliche Endgerät hinaus die zentrale Administration, mit der Möglichkeit einer ergänzenden dezentralen Administration durch den Schulträger und die zentrale Prüfung und Bereitstellung von 109 Anwendungen für Windows Geräte und 183 Apps für iPads. Für alle landesseitig bereitgestellten Dienste, Endgeräte, Anwendungen und Apps wird auch der Support vom Land übernommen, der über das IQSH Helpdesk erreichbar ist. Für 2026 und die folgenden Jahre ist in Hinblick auf den Digitalpakt 2.0 der weitere Ausbau der digitalen Infrastrukturen, die tiefere Integration der Dienste miteinander und die Beförderung der Nutzung im Unterricht vorgesehen.

## **5. Erprobung einzelner Aspekte im PerspektivSchul-Programm**

Im Rahmen des PerspektivSchul-Programms wurde an der Wilhelm-Tanck-Schule in Neumünster (Gemeinschaftsschule) und an der Theodor-Storm-Schule in Kiel (Grund- und Gemeinschaftsschule) in einem Modellversuch erprobt, ob die Lernmit-

telfreiheit in einer Schule in sozial schwieriger Lage Auswirkungen auf das Schulklima und die Bildungsgerechtigkeit hat. Die Lernmittelfreiheit bezog sich hier auf die kostenlose Nutzung von Verbrauchsmaterialien (ohne Arbeitsmaterialien) der Schülerinnen und Schüler.

Mit dem Schuljahr 2023/24 haben die Theodor-Storm-Gemeinschaftsschule mit Grundschulteil in Kiel und die Gemeinschaftsschule Wilhelm-Tanck-Schule in Neumünster Finanzmittel für eine individuelle Idee zur Umsetzung einer Lernmittelfreiheit zur Verfügung gestellt bekommen.

Das Budget lag jeweils bei 16.000,- Euro. Mit Mitteln aus ihrem Entwicklungsbudget sollte das Projekt bis zum Ende des Programms 2024 laufen.

Diese Pilotierung ist mit Ende des Landesprogramms PerspektivSchule grundsätzlich ausgelaufen, da die Finanzierungsgrundlage entfallen ist. Restmittel wurden und werden aber weiter verwendet.

An beiden Schulen wurden freies Material wie Hefte, Mappen, Bleistifte, Blöcke, Tuschkästen etc. aus diesen Mitteln beschafft.

An der Wilhelm-Tanck-Schule wurde die Materialien über von Schülerinnen und Schülern geführter Schulshop mit einer eigenen Schulwährung, dem „Tanck-Taler“ verkauft.

Die „Tanck-Taler“ gab es zu Beginn eines jeden Halbjahres für alle Schülerinnen und Schüler. Besonders bedürftige Schülerinnen und Schüler erhielten zusätzliche „Tanck-Taler“, um häusliche Versäumnisse oder Engpässe auszugleichen. Außerdem wurden „Tanck-Taler“ als Belohnung für z.B. vorbildliches Lernverhalten vergeben.

An der Theodor-Storm-Schule wurden die Materialien durch eine Lehrkraft verwaltet, die die Materialien bei Bedarf ausgegeben hat. In jeder Klasse wurde eine Ausleihstation eingerichtet, die in regelmäßigen Abständen nachbestückt wurde.

Der tatsächliche Bedarf ist nicht wie prognostiziert eingetreten, so dass die Mittel für einen längeren Zeitraum genutzt werden konnten. Die Schülerinnen und Schüler konnten bei Bedarf niedrigschwellig und schnell mit dem benötigten Material ausgestattet werden. Die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an dem Schulshop an der Wilhelm-Tanck-Schule ist gelungen, weil sie hier Selbstwirksamkeit erlebt und Wertschätzung für das Material gelernt und gezeigt haben. Auch an der Theodor-

Storm-Schule wurde mit dem Material aus der Ausleihstation wertschätzend umgegangen.

Eine Fortsetzung der Maßnahmen wurde im Rahmen des Startchancen-Programms nicht beantragt. Es wäre auch nicht förderfähig, da aus dem Startchancen-Programm die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien nicht förderfähig ist.

## **6. Schrittweise Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/27**

Auch vor dem Hintergrund des erheblichen Ausbaus des unterrichtsergänzenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots soll der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung gerade durch den schulischen Bereich erfüllt werden. Um die Schulträger hierbei zu unterstützen, haben sich das Land und die Kommunalen Landesverbände am 15. Juli 2025 auf einen „Erstattungsmechanismus Betriebskosten Ganztags zur Umsetzung der Vereinbarung vom 20. September 2023 zwischen Land und Kommunen über die Betriebskostenfinanzierung nach Inkrafttreten des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung“ geeinigt. Entsprechend der darin getroffenen Vereinbarungen sieht die *„Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“* für das rechtsanspruchserfüllende schulische Ganztags- und Betreuungsangebot vor, dass der Schulträger Elternbeiträge in Höhe von bis zu 135 Euro pro Monat pro rechtsanspruchserfüllendem Platz erheben darf. Dieser Betrag orientiert sich an den Elternbeiträgen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG). Damit Elternbeiträge nicht zum Ausschluss einzelner Schülerinnen oder Schüler führen, stellt der Schulträger eine Geschwisterermäßigung und eine soziale Ermäßigung sicher. Diese muss vorsehen, dass die Elternbeiträge in entsprechender Anwendung von den in § 7 Absatz 1 bis Absatz 3 KiTaG geregelten Kriterien ermäßigt werden beziehungsweise entfallen.

Die für das rechtsanspruchserfüllende schulische Ganztags- und Betreuungsangebot vorgesehene landesweit einheitliche Deckelung der Elternbeiträge sowie die Berücksichtigung von Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung tragen wesentlich dazu bei, verlässliche und vergleichbare Gebührensätze für die Betreuung von Schulkindern in Schleswig-Holstein zu etablieren. Entsprechend den Zielen aus dem Koalitionsver-

trag der regierungstragenden Parteien haben das Land und die Kommunen hierdurch eine maßgebliche Veränderung auf den Weg gebracht, die für Eltern eine zum Teil erhebliche finanzielle Entlastung bedeutet.

Unberührt bleiben die Möglichkeiten von Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche nach dem Sozialgesetzbuch. So stehen hilfebedürftigen Kindern und Jugendlichen u.a. mit dem Bildungs- und Teilhabepaket verschiedene Leistungen zu, um die Teilhabe an Bildung und gesellschaftlichem Miteinander zu gewährleisten. Hierzu gehören u.a. Leistungen für Ausflüge, den persönlichen Schulbedarf, Lernförderung, die gemeinschaftliche Mittagessensverpflegung in Schule, Kita und Kindertagespflege sowie für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, beispielsweise durch Übernahme der Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel und Kultur.